

neuerdings in besonderem Maße bei ihrem Bemühen, quasi rechtsstaatliche Elemente (Betonung des Grundsatzes der sozialistischen Legalität, Verbesserung der Rechtsstellung des Angeklagten im Strafprozeß usw.) einzuführen. Demgegenüber scheint es von besonderer Bedeutung, die westliche Auffassung vom Rechtsstaat und seinen grundlegenden Prinzipien deutlich herauszustellen, um der Gefahr einer Verwischung klarer Grenzen gerade auf diesem Gebiete von vornherein zu begegnen.

Zunächst soll - ohne hierbei längere theoretische Erörterungen über das Wesen des Rechts zu führen - die Tatsache festgehalten werden, daß bereits die Zweckbestimmung des Rechts in den beiden Staaten eine völlig verschiedene ist<sup>1</sup>. Man darf annehmen, daß das Recht, so wie es in der Bundesrepublik in seiner Zweckbestimmung auf gefaßt wird, nach Coings Umschreibung<sup>2</sup> dazu bestimmt sein soll,

- a) Interessenkonflikte zu schlichten,
- b) Sicherheit und Ordnung zu schaffen,
- c) sittliche Werte, vor allem die Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Die in der SBZ herrschende Begriffsbestimmung vom Wesen des Rechts beruht auf vier Thesen:

1. Das Recht ist ein Teil des Überbaus über die jeweiligen ökonomischen Verhältnisse und ist deshalb, da die ökonomischen Verhältnisse der Veränderung unterliegen, eine historische Kategorie.
2. Das Recht ist an das Vorhandensein von Klassen geknüpft.

---

<sup>1</sup> vgl. dazu u. a. Drath »Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der sowjetischen Besatzungszone« (zit. Verfassungsrecht) — Seite 18.

<sup>2</sup> Grundzüge der Rechtsphilosophie.